



Vorabauszug aus der Niederschrift

über die

25. Sitzung der Verbandsversammlung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
in der Wahlperiode 2014/2020

am Donnerstag, 28.11.2019, 09:30 Uhr,

im Großer Besprechungsraum

Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

5 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-34/2019

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 759), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach den von den Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl erzielten gültigen Stimmen gemäß § 15a GkG NRW.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) Hinter Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt: „Die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die sich nach Absatz 2 ergebenden Anzahl der von den Verbandsmitgliedern direkt zu wählenden Vertreter um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.“

c) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „entsendet“ durch „wählt“ ersetzt.

d) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und seinen beiden Stellvertretern sowie einem Verwaltungsvertreter eines jeden Verbandsmitgliedes - jeweils mit beratender Stimme - zu.“

2. Hinter § 7b (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) wird folgender neuer § 7c (Zusammenarbeit mit den ÖPNV-Aufgabenträgern) eingeführt: „Der Zweckverband arbeitet eng mit den Verwaltungen der ÖPNV-Aufgabenträger zusammen. Er bietet die Plattform für einen aufgabenträgerübergreifenden Austausch. Bei Bedarf kann dieser Austausch durch die Gründung eines Aufgabenträger-Gremiums institutionalisiert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

einstimmig bei 3 Enthaltungen

Für die Richtigkeit:



Björn Bourry (Schriftführer)

Aktuelle Regelung in der Verbandssatzung des ZV VRS in der Fassung der 11. Änderung:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte Stand der Wohnbevölkerung in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschrieben amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH sowie seinen beiden Stellvertretern - jeweils mit beratender Stimme - zu.

Änderungsvorschlag:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach den von den Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl erzielten gültigen Stimmen gemäß § 15a GkG NRW. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet wählt je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte Stand der Wohnbevölkerung in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschrieben amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH sowie und seinen beiden Stellvertretern sowie einem Verwaltungsvertreter eines jeden Verbandsmitgliedes - jeweils mit beratender Stimme - zu.

Aktuelle Regelung in der Verbandssatzung des ZV VRS in der Fassung der 11. Änderung:

(neu)

Änderungsvorschlag:

§ 7c

Zusammenarbeit mit den ÖPNV-Aufgabenträgern

Der Zweckverband arbeitet eng mit den Verwaltungen der ÖPNV-Aufgabenträger zusammen. Er bietet die Plattform für einen aufgabenträgerübergreifenden Austausch. Bei Bedarf kann dieser Austausch durch die Gründung eines Aufgabenträger-Gremiums institutionalisiert werden.